

Stadt Augustusburg

mit den Ortsteilen Augustusburg, Erdmannsdorf, Grünberg, Hennersdorf, Kunnersdorf

Sechste Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung sowie die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Augustusburg (Elternbeitragssatzung)

Auf Grund von §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist und § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertagesbetreuung – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Augustusburg in seiner Sitzung am 30. September 2025 nachfolgende, sechste Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderungsbestimmungen

- (1) Geändert werden die Anlage zur Satzung sowie folgende Paragraphen:

§ 6 Beitragssatz / Beitragsermäßigung

- (1) Die Betriebskosten der Kindertagesstätten werden durch Zuschüsse des Freistaates Sachsen, Leistungen der Stadt Augustusburg und Elternbeiträge erbracht.
- (2) Die Grundlage für die Festlegung der Elternbeiträge bilden die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart. Die Betriebskosten sind die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Personal- und Sachkosten. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen werden gesondert ausgewiesen und werden gemäß § 15 Abs. 2, Satz 2 SächsKitaG nicht in die Berechnung einbezogen.

Der durch Elternbeiträge aufzubringende Anteil an Betriebskosten wird bei einer

Betreuung über 9 Stunden (Vollplatz) für

- | | |
|-------------------------|-------------------|
| a) die Krippe auf | 265,00 EUR/Monat, |
| b) den Kindergarten auf | 138,00 EUR/Monat |

und bei einer Betreuung über 6 Stunden (Vollplatz) für

- | | |
|-----------------|-----------------|
| c) den Hort auf | 71,00 EUR/Monat |
|-----------------|-----------------|

festgesetzt.

- (3) Für Kinder, die bis 4,5 Stunden die Kindereinrichtung (ausgenommen Hort) besuchen, wird der Elternbeitrag des Vollplatzes um die Hälfte, für Kinder, die bis sechs Stunden die Einrichtung (außer Hort) besuchen, um ein Drittel gemindert. Für Kinder, die bis 3 Stunden den Hort besuchen, wird der Elternbeitrag für den Vollplatz um die Hälfte, für Kinder die bis 5 Stunden den Hort besuchen, um ein Sechstel gemindert.
- (4) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. 2 und 3 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

- a) für das zweite Kind wird ein Ermäßigungsbeitrag von 40 %,
- b) für das dritte Kind von 80 % auf den Beitrag für das erste Kind gewährt.
- c) Jedes weitere Kind wird freigestellt.

Für Alleinerziehende mindern sich die vorgenannten Beiträge wie folgt:

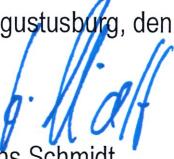
- a) für das erste Kind um 10 %,
- b) für das zweite Kind um 50 %,
- c) für das dritte Kind um 90 %,
- d) für das vierte und jedes weitere Kind um 100 %.

- (5) Der Elternbeitrag ist jeweils als ganzer Monatsbeitrag für jeden Monat der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten. Beginnt der Betreuungsvertrag nicht am 1. eines Monats, so wird der Beitrag für diesen Monat entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme Tag genau berechnet.
- (6) Bei Inanspruchnahme einer Eingewöhnungszeit wird der Elternbeitrag für das jeweilige Betreuungsangebot stundengenau berechnet.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Augustusburg, den 1. Oktober 2025


Jens Schmidt

Bürgermeister der
Stadt Augustusburg



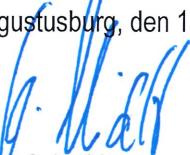
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Augustusburg, den 1. Oktober 2025


Jens Schmidt

Bürgermeister der
Stadt Augustusburg



**Anlage zur Sechsten Änderungssatzung vom 1. Oktober 2025
zur Elternbeitragssatzung, gültig ab 1. Januar 2026**

Übersicht der Elternbeiträge der Stadt Augustusburg

Einrichtung	Betriebskosten (BK) 2024 pro Platz in €	Mindestsatz in € (a) 15 % der BK (b) 15 % der BK (c) 15 % der BK	Höchstsatz in € (a) 23 % der BK (b) 30 % der BK (c) 30 % der BK	Beitrag in €	allein- erziehend
(a) Kinderkrippe					
bis 9 Stunden - Personalkosten - Sachkosten - Betriebskosten	1.287,14 252,44 1.539,58	230,94	354,10	265,00 (1. Kind) 159,00 (2. Kind) 53,00 (3. Kind)	238,50 (1. Kind) 132,50 (2. Kind) 26,50 (3. Kind)
bis 6 Stunden				176,67 (1. Kind) 106,00 (2. Kind) 35,33 (3. Kind)	159,00 (1. Kind) 88,33 (2. Kind) 17,67 (3. Kind)
bis 4,5 Stunden				132,50 (1. Kind) 79,50 (2. Kind) 26,50 (3. Kind)	119,25 (1. Kind) 66,25 (2. Kind) 13,25 (3. Kind)

(b) Kindergarten					
bis 9 Stunden - Personalkosten - Sachkosten - Betriebskosten	536,31 105,18 641,49	96,22	192,45	138,00 (1. Kind) 82,80 (2. Kind) 27,60 (3. Kind)	124,20 (1. Kind) 69,00 (2. Kind) 13,80 (3. Kind)
bis 6 Stunden				92,00 (1. Kind) 55,20 (2. Kind) 18,40 (3. Kind)	82,80 (1. Kind) 46,00 (2. Kind) 9,20 (3. Kind)
bis 4,5 Stunden				69,00 (1. Kind) 41,40 (2. Kind) 13,80 (3. Kind)	62,10 (1. Kind) 34,50 (2. Kind) 6,90 (3. Kind)

(c) Hort					
bis 6 Stunden - Personalkosten - Sachkosten - Betriebskosten	289,61 56,80 346,41	51,96	103,92	71,00 (1. Kind) 42,60 (2. Kind) 14,20 (3. Kind)	63,90 (1. Kind) 35,50 (2. Kind) 7,10 (3. Kind)
bis 5 Stunden				59,17 (1. Kind) 35,50 (2. Kind) 11,83 (3. Kind)	53,25 (1. Kind) 29,58 (2. Kind) 5,92 (3. Kind)
bis 3 Stunden				35,50 (1. Kind) 21,30 (2. Kind) 7,10 (3. Kind)	31,95 (1. Kind) 17,75 (2. Kind) 3,55 (3. Kind)